

Altersteilzeit nach Anlage 17a zu den AVR

Merkblatt

Stand: Oktober 2020

Impressum

Herausgeber

Deutscher Caritasverband e.V.
Referat Arbeits- und Tarifrecht
Karlstraße 40
79104 Freiburg im Breisgau

Ansprechpartner

Telefon Nr. 0761 200-203
arbeitsrecht@caritas.de

Inhaltsverzeichnis

Wie verwende ich dieses Merkblatt?	2
Wo finde ich die gesetzlichen Vorschriften?.....	2
Wie kann ich mich auf Altersteilzeit vorbereiten?	2
Wann kann ich den Antrag auf Altersteilzeit stellen?.....	2
Wann kann ich in Altersteilzeit gehen?.....	3
Wann wird mein Dienstgeber zustimmen?.....	3
Was sollte ich vor Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung tun?.....	3
Was sollte mein Antrag auf Altersteilzeit beinhalten?	3
Welche Voraussetzungen gibt es für Altersteilzeit?	4
Ist Altersteilzeit auch bei geringfügiger Beschäftigung möglich?.....	4
Wie lange kann die Altersteilzeit dauern?.....	4
Wann endet die Altersteilzeit?	4
Kann Altersteilzeit rückwirkend vereinbart werden?	5
Kann der Dienstgeber die Altersteilzeit ablehnen?	5
Inhaltliche Gestaltung der Altersteilzeit.....	5
Wie kann die Arbeitszeit in der Altersteilzeit verteilt werden?	5
Welches Entgelt steht während der Altersteilzeit zu?.....	6
Wie wird das Entgelt in der Altersteilzeit ermittelt? Und was sind Aufstockungsbeträge?	6
Aufstockungsbetrag und Rentenaufstockung – ist das dasselbe?	7
Welche Auswirkungen hat die Altersteilzeit?	8
Welche Mitwirkungspflichten habe ich?	8
Was passiert mit meinem Erholungsurlaub?	8
Wie hoch ist der Zusatzbeitrag für die Rentenversicherung?	8
Was bedeutet Rentenaufstockung?	8
Welche steuerrechtlichen Auswirkungen gibt es?	9
Was passiert bei längerer Erkrankung (Arbeitsunfähigkeit)?	9
Was passiert mit meiner zusätzlichen Altersvorsorge (Betriebsrente)?	10
Wie wirken sich Überstunden und Mehrarbeit in der Altersteilzeit aus?.....	10
Kann ich Nebentätigkeiten während der Altersteilzeit ausüben?	10
Kann ich in der Freistellungsphase des Blockmodells als Nebentätigkeit eine geringfügige Beschäftigung bei dem Dienstgeber ausüben, bei dem ich in Altersteilzeit bin?	10
Beispiele.....	11
1. Beispielrechnung für das Teilzeitmodell	11
2. Beispielrechnung für das Blockmodell	11

Wie verwende ich dieses Merkblatt?

Wo finde ich die gesetzlichen Vorschriften?



Das können Sie **tun**



Hier finden Sie die **AVR**
<https://t1p.de/wih8>



Das sollten Sie **wissen**



Hier finden Sie das
AltTZG
<https://t1p.de/8h1f>



Das sind die **Gesetze**



Hier finden Sie das **SGB IV**
<https://t1p.de/vkau>



Die Codes können Sie mit Ihrem Smartphone oder Tablet scannen.
Sie benötigen dafür eine App zum Lesen von QR-Codes.

Wie kann ich mich auf Altersteilzeit vorbereiten?

Wann kann ich den Antrag auf Altersteilzeit stellen?



Frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen.
Spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn.



Die entsprechende Vorschrift ist § 5 Abs. 3 Anlage 17a AVR.

Wann kann ich in Altersteilzeit gehen?

Wann wird mein Dienstgeber zustimmen?



Sie haben einen **Anspruch auf Altersteilzeitarbeit**,

- wenn Sie das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- innerhalb der letzten 5 Jahre 1.080 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt waren,
- weniger als 2,5 % der Mitarbeiter in Ihrer Einrichtung in Altersteilzeit sind und
- der Dienstgeber nicht ausnahmsweise ablehnen kann (siehe dazu Seite 5).

Was sollte ich vor Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung tun?



Lassen Sie sich vom **Rentenversicherungsträger** bescheinigen,

- ab **wann Sie eine abschlagsfreie Altersrente beziehen** können,
- wie **die Höhe der Rentenleistung** voraussichtlich sein wird und
- wie **die Höhe der Abschläge** bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rentenleistung wird.

Lassen Sie sich von der **Zusatzversorgungskasse** bescheinigen, wie die **Höhe der Zusatzversorgung** voraussichtlich sein wird.

Fragen Sie Ihre **Krankenkasse** nach **Auswirkungen auf die Versicherungspflicht**.

Ermitteln Sie die **steuerrechtlichen Auswirkungen** durch Einbeziehung eines Steuerberaters, Lohnsteuerhilfevereins oder der Beratungsstelle des Finanzamts.



Eine detaillierte und aktuelle Auskunft zumindest des Rentenversicherungsträgers zum Renteneintritt und zu der Rentenhöhe ist unbedingt erforderlich. Diese Fragen kann Ihnen Ihr Dienstgeber nicht beantworten.

Was sollte mein Antrag auf Altersteilzeit beinhalten?



- **Umwandlung des bisherigen Dienstverhältnisses** in ein Altersteilzeitdienstverhältnis
- Gewünschter **Beginn** der Altersteilzeit
- Gewünschte **Dauer** der Altersteilzeit bzw. Zeitpunkt der **Beendigung** der Altersteilzeit
- Gewünschte **Verteilung der Arbeitszeit** (Blockmodell oder Teilzeitmodell)

Siehe auch „Wie kann die Arbeitszeit in der Altersteilzeit verteilt werden?“ (Seite 5)

Altersteilzeitarbeit nach Anlage 17a zu den AVR



Der Antrag muss **schriftlich** gestellt werden.
Das heißt, Sie müssen ihn **eigenhändig unterschreiben**.

Welche Voraussetzungen gibt es für Altersteilzeit?

Ist Altersteilzeit auch bei geringfügiger Beschäftigung möglich?



Nein, das ist nicht möglich.
Die bisherige Arbeitszeit wird halbiert.
Dadurch darf **keine geringfügige Beschäftigung** entstehen.
Das heißt, dass das Entgelt auch in der Altersteilzeit regelmäßig 450 Euro im Monat übersteigen muss.
Deswegen muss das durchschnittliche sozialversicherungspflichtige monatliche **Entgelt vor der Altersteilzeit mehr als 900 Euro** betragen haben ($900 / 2 = 450$).



Die entsprechenden Vorschriften sind § 6 Abs. 2 Anlage 17a zu den AVR und § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.

Wie lange kann die Altersteilzeit dauern?



Sie kann für einen Zeitraum von **bis zu fünf Jahren dauern**.
Die Vereinbarung mit dem Dienstgeber **muss bis zum gesetzlichen Rentenalter** dauern.
Dazu zählen auch Renten für langjährig oder besonders langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen.



Siehe auch „Was sollte ich vor Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung tun?“ (Seite 3)



Die entsprechenden Vorschriften sind § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Anlage 17a zu den AVR.

Wann endet die Altersteilzeit?



- Zum **in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt** oder
- wenn die **gesetzliche Rente tatsächlich bezogen** (oder eine vergleichbare Leistung) wird oder
- wenn eine **gesetzliche Rente abschlagsfrei in Anspruch genommen** (oder eine vergleichbare Leistung) werden könnte oder
- nach den allgemeinen Bestimmungen der AVR.

Altersteilzeitarbeit nach Anlage 17a zu den AVR



Die entsprechenden Vorschriften sind § 11 Anlage 17a, § 18 und § 19 Allgemeiner Teil („AT“) AVR.

Kann Altersteilzeit rückwirkend vereinbart werden?



Nein. Eine Vereinbarung von Altersteilzeit für bereits zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

Kann der Dienstgeber die Altersteilzeit ablehnen?



Ja, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen:

- wenn **mehr als 2,5 % der Mitarbeiter der Einrichtung in Altersteilzeit** sind (Stichtag für diese Quote ist der 31. Mai des Vorjahres) oder
- ausnahmsweise aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen z.B.
 - bei **wesentlicher Beeinträchtigung** von Abläufen oder der Sicherheit oder
 - bei **unverhältnismäßigen Kosten** durch die Altersteilzeit



Die entsprechende Vorschrift ist § 4 Anlage 17a zu den AVR.

Inhaltliche Gestaltung der Altersteilzeit

Wie kann die Arbeitszeit in der Altersteilzeit verteilt werden?



Es gibt zwei Möglichkeiten: Blockmodell oder Teilzeitmodell

- Im **Blockmodell** wird die Arbeit in der ersten Hälfte im gleichen zeitlichen Umfang wie bisher fortgesetzt. In der zweiten Hälfte erfolgt dann eine Freistellung, so dass Sie nicht mehr arbeiten müssen.
Die **erste Hälfte** des Blockmodells heißt **Arbeitsphase**.
Die **zweite Hälfte** des Blockmodells heißt **Freistellungsphase**.
- Im **Teilzeitmodell** wird während der gesamten Altersteilzeit weitergearbeitet. Die bisherige Arbeitszeit wird halbiert.

Ein Anspruch auf ein bestimmtes Modell besteht nicht.



Die entsprechende Vorschrift ist § 6 Abs. 3 Anlage 17a zu den AVR.



Siehe auch „Welches Entgelt steht während der Altersteilzeit zu?“
(Seite 6)

Welches Entgelt steht während der Altersteilzeit zu?

Wie wird das Entgelt in der Altersteilzeit ermittelt? Und was sind Aufstockungsbeträge?



- Grundsätzlich **die Hälfte des bisherigen Entgelts**.
- **Variable Entgeltbestandteile** werden
 - **im Teilzeitmodell** gezahlt, wenn die Voraussetzungen im Abrechnungsmonat tatsächlich erfüllt werden, und
 - **im Blockmodell** in der Hälfte der Höhe ausgezahlt, die vor der Altersteilzeit bei ungekürzter Arbeitszeit erzielt wurde.
- Mit der anderen Hälfte der (variablen und regelmäßigen) Entgeltbestandteile wird das **Wertguthaben für die Freistellungsphase im Blockmodell** aufgebaut. Davon ausgenommen sind Sachbezüge und Krankengeldzuschüsse.
- In der **Freistellungsphase im Blockmodell** werden sämtliche Bestandteile des Wertguthabens einschließlich Einmalzahlungen auf die Anzahl der Monate der Freistellungsphase aufgeteilt und monatlich ausgezahlt. Deswegen gibt es in der Freistellungsphase keine Einmalzahlungen.
- Es gelten die für Teilzeitbeschäftigte üblichen Regeln.
- Umgruppierungen, Stufensteigerungen, tarifliche Veränderungen und ähnliche Ereignisse wirken sich auf das Entgelt genauso aus wie bei anderen Teilzeitbeschäftigten. Davon ausgenommen ist die Freistellungsphase im Blockmodell.
- Bei allgemeinen Entgeltsteigerungen wird auch das Wertguthaben für die Freistellungsphase im Blockmodell entsprechend erhöht.
- In beiden Modellen erhalten Sie zusätzlich einen **Aufstockungsbetrag** in Höhe von 20 % des regelmäßigen Entgelts im Rahmen der Altersteilzeit. Das regelmäßige Entgelt im Rahmen der Altersteilzeit ist die Hälfte des bisherigen Entgelts.
- Das regelmäßige Entgelt ist das auf einen Monat entfallende regelmäßig zu zahlende sozialversicherungspflichtige Entgelt während der Altersteilzeit.
- **Keine regelmäßigen Entgeltbestandteile** sind:
 - steuer- und sozialversicherungsfreie Entgeltbestandteile,
 - Einmalzahlungen,
 - Honorare,
 - Mehrarbeits- und Überstundenvergütungen,
 - Rufbereitschaftsvergütungen bei Inanspruchnahme und
 - für die Dauer der Arbeitszeit unvermindert zustehende Sachbezüge.

Altersteilzeitarbeit nach Anlage 17a zu den AVR

- Im **Blockmodell** wird zur Ermittlung des Aufstockungsbetrags sowie der Sozialversicherungspflicht und der Steuerpflicht nach dem ursprünglichen Charakter der Entgeltbestandteile unterschieden.
- Zudem werden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Zusatzversorgung aufgestockt.



Siehe auch

- „Wie kann die Arbeitszeit in der Altersteilzeit verteilt werden?“ (Seite 5)
- „Beispielrechnungen“ (Seite 11)
- Was bedeutet Rentenaufstockung? (Seite 8)
- Was passiert mit meiner zusätzlichen Altersvorsorge (Betriebsrente)? (Seite 10)



Die entsprechenden Vorschriften sind § 6 Abs. 1 AltTZG und § 7 Anlage 17a zu den AVR.

Aufstockungsbetrag und Rentenaufstockung – ist das dasselbe?



Nein. Den Aufstockungsbetrag erhalten Sie mit dem regelmäßigen Altersteilzeitentgelt monatlich ausgezahlt. Die Rentenaufstockung zahlt Ihr Dienstgeber in die gesetzliche Rentenversicherung ein.



Siehe auch

- „Was sind Aufstockungsbeträge?“ (Seite 6),
- „Was bedeutet Rentenaufstockung?“ (Seite 8),
- „Was passiert mit meiner zusätzlichen Altersvorsorge (Betriebsrente)?“ (Seite 10) und
- „Beispielrechnungen“ (Seite 11)



Die entsprechende Vorschrift ist § 7 Abs. 4 Anlage 17a AVR.

Welche Auswirkungen hat die Altersteilzeit?

Welche Mitwirkungspflichten habe ich?



Sie müssen Ihrem Dienstgeber unverzüglich alle **Änderungen mitteilen**, die sich auf die Aufstockungsleistungen auswirken können.

Dies sind **insbesondere**, aber nicht nur:

- Nebentätigkeiten,
- Anerkennung einer Schwerbehinderung oder
- die Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Im Zweifel wenden Sie sich bitte an Ihren Dienstgeber.



Unrechtmäßig erhaltene Leistungen müssen Sie dem Dienstgeber zurückerstatten, wenn die Zahlung auf einer Verletzung Ihrer Mitwirkungspflichten beruht.

Die tarifliche Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis gilt in diesem Fall nicht.

Was passiert mit meinem Erholungsurlaub?



Grundsätzlich gelten die allgemeinen Regeln für Teilzeitbeschäftigte. Im **Blockmodell** gibt es eine Besonderheit: In dem Jahr, in dem die Arbeitsphase endet und die Freistellungsphase beginnt, haben Sie **in der Arbeitsphase** für jeden vollen Kalendermonat der Arbeitsphase einen Anspruch auf 1/12 des tariflichen Jahresurlaubs. **In der Freistellungsphase** haben Sie keinen Urlaubsanspruch mehr.



Die entsprechende Vorschrift ist § 8 Anlage 17a zu den AVR

Wie hoch ist der Zusatzbeitrag für die Rentenversicherung?

Was bedeutet Rentenaufstockung?



Der Dienstgeber zahlt Ihnen das

- **Altersteilzeitentgelt** und den
- **Aufstockungsbetrag**.

Zusätzlich zahlt der Dienstgeber während der Altersteilzeit einen

- **Zusatzbeitrag** für die gesetzliche Rentenversicherung, welcher als **Rentenaufstockung** bezeichnet wird.

Die Höhe des Zusatzbeitrags für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt mindestens 80 % des Beitrags für das regelmäßige Altersteilzeitentgelt. Sie ist aber begrenzt durch den Unterschiedsbeitrag zwischen dem Regelarbeitsentgelt während der Altersteilzeit und 90 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze.

Einmalzahlungen sind von der Rentenaufstockung ausgenommen.

Bei längerer Erkrankung gelten Besonderheiten.

Altersteilzeitarbeit nach Anlage 17a zu den AVR



Die entsprechenden Vorschriften sind § 7 Abs. 4 Anlage 17a zu den AVR und § 3 Abs. 1 Nr. 1 b) AltTZG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 AltTZG.

Welche steuerrechtlichen Auswirkungen gibt es?



Aufstockungsleistungen sind grundsätzlich steuerfrei. Allerdings ist der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass sie bei der Bestimmung der Höhe des Steuertarifs berücksichtigt werden müssen. Dadurch wird ein **höherer Einkommenssteuersatz** zugrunde gelegt. Dadurch wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu **Steuernachforderungen** kommen.



Siehe auch „Was sollte ich vor Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung tun?“ (Seite 3).

Was passiert bei längerer Erkrankung (Arbeitsunfähigkeit)?



- Sie erhalten eine **Entgeltfortzahlung** für bis zu **6 Wochen in Höhe des Altersteilzeitentgelts**.
Zusätzlich zur Entgeltfortzahlung erhalten Sie für bis zu 6 Wochen den **Aufstockungsbetrag und die Rentenaufstockung**.
- Sind Sie nach Ablauf der 6 Wochen immer noch arbeitsfähig, erhalten Sie einen **Krankengeldzuschuss** für bis zu **26 Wochen**, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.
Zusätzlich zum Krankengeldzuschuss erhalten Sie dann den **Aufstockungsbetrag, aber keine Rentenaufstockung**.
- Sind Sie nach Ablauf der 26 Wochen immer noch arbeitsunfähig, erhalten Sie **Krankengeld** von Ihrer Krankenkasse. Die Höhe des Krankengeldes wird nach dem Altersteilzeitentgelt bemessen. Die zuvor erhaltenen Aufstockungsleistungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- Sind Sie **im Blockmodell** nach Ablauf der 6 Wochen immer noch arbeitsunfähig, **verschiebt sich das Ende der Arbeitsphase** um die Hälfte des in Kalendertagen bemessenen Zeitraums nach hinten. Die Freistellungsphase verkürzt sich in diesem Umfang. Dadurch werden sozialversicherungsrechtliche Nachteile für Sie vermieden.



Die entsprechenden Vorschriften zu **Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss** sind § 7 Abs. 5 Anlage 17a zu den AVR und Anlage 1 Abschnitt XII Abs. c bis Abs. i zu den AVR.

Die entsprechende Vorschrift zur **Verschiebung der Arbeitsphase im Blockmodell** ist § 10 Anlage 17a zu den AVR.



Siehe auch „Was sind Aufstockungsbeträge?“ (Seite 6) und „Was bedeutet Rentenaufstockung?“ (Seite 8)

Was passiert mit meiner zusätzlichen Altersvorsorge (Betriebsrente)?



Ihr Dienstgeber stockt den Beitrag zur Zusatzversorgung auf.
Bei der Berechnung werden 90% des Arbeitsentgeltes, welches Sie vor der Altersteilzeit erhalten haben, berücksichtigt.
Dies gilt unabhängig davon, ob die Altersteilzeit als Teilzeit- oder Blockmodell durchgeführt wird.

Wie wirken sich Überstunden und Mehrarbeit in der Altersteilzeit aus?



Bei Überstunden oder Mehrarbeit, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, **ruht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen**.
Der **Anspruch auf Aufstockungsleistungen erlischt**, wenn er mehr als 150 Tage geruht hat.
Mehrere nicht unmittelbar aufeinanderfolgende Zeiträume, in denen der Anspruch geruht hat, werden dabei **zusammengerechnet**.



Die entsprechenden Vorschriften sind § 5 Abs. 3 und Abs. 4 AltTZG und § 9 Anlage 17a zu den AVR.

Kann ich Nebentätigkeiten während der Altersteilzeit ausüben?



Ja, wenn die Einnahmen aus Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten den Umfang der geringfügigen Beschäftigung von 450 Euro monatlich nicht übersteigen.
Wenn die Einnahmen den Umfang der geringfügigen Beschäftigung überschreiten, **ruht oder erlischt der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen**. Er erlischt, wenn er insgesamt 150 Tage geruht hat.
Die Einnahmen dürfen **ausnahmsweise** höher sein, wenn Sie die Tätigkeit innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit ständig ausgeübt haben.
Nebentätigkeiten müssen Sie **dem Dienstgeber mitteilen**. Dies ist eine allgemeine Voraussetzung der AVR.



Die entsprechenden Vorschriften sind § 5 Abs. 3 AltTZG, § 8 SGB IV, § 9 Anlage 17a und § 5 Abs. 2 Allgemeiner Teil („AT“) AVR.

Kann ich in der Freistellungsphase des Blockmodells als Nebentätigkeit eine geringfügige Beschäftigung bei dem Dienstgeber ausüben, bei dem ich in Altersteilzeit bin?



Nein, aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen ist eine geringfügige Beschäftigung in der Freistellungsphase des Blockmodells bei demselben Arbeitgeber nicht möglich.

Beispiele

Die Beispiele dienen der Veranschaulichung und sind stark vereinfacht.

Die steuerfreien Entgeltbestandteile, die Entgelte für Arbeitsleistung aus der Rufbereitschaft und die Jahressonderzahlung gehören nicht zum regelmäßigen Arbeitsentgelt und fließen daher nicht in die Berechnung des Aufstockungsbetrags ein.

1. Beispielrechnung für das Teilzeitmodell

Entgeltbestandteile	EUR
<i>Bisheriges Bruttoentgelt</i>	<i>2.600,00</i>
Regelmäßiges Bruttoentgelt bei Altersteilzeit	1.300,00
Steuerfreie Zuschläge für Sonntagsarbeit	33,00
Rufbereitschaftsdienstpauschale	160,00
Arbeitsleistung aus der Rufbereitschaft	96,00
<i>Zwischensumme</i>	<i>1.589,00</i>
Aufstockung um 20 % des regelmäßigen Bruttoentgelts:	292,00
1.) $1.300,00 + 160,00 = 1.460,00$	
2.) $1.460,00 * 20 \% = 292,00$	
Bruttoentgelt insgesamt	1.881,00

2. Beispielrechnung für das Blockmodell

Entgeltbestandteile	EUR
<i>Bisheriges Bruttoentgelt</i>	<i>2.600,00</i>
Regelmäßiges Bruttoentgelt bei Altersteilzeit	1.300,00
Steuerfreie Zuschläge für Sonntagsarbeit i. H. v. 33,00	16,50
Rufbereitschaftsdienstpauschale i. H. v. 160,00	80,00
Arbeitsleistung aus der Rufbereitschaft i. H. v. 96,00	48,00
<i>Zwischensumme</i>	<i>1.444,50</i>
Aufstockung um 20 % des regelmäßigen Bruttoentgelts:	276,00
1.) $1.300,00 + 80,00 = 1.380,00$	
2.) $1.380,00 * 20 \% = 276,00$	
Bruttoentgelt insgesamt	1.720,00